

HELmut FREYDANK

***tuppu* in anderer Sicht**

Die Nachricht vom baldigen Erscheinen des Bandes CAD T¹ hatte die Arbeit an dem vorliegenden Beitrag vorübergehend ruhen lassen. Der im Wörterbuch nun vorgefundene traditionelle Bedeutungsansatz für *tuppi*² (CAD T 126^b–129^a) macht es jedoch erforderlich, auf das Thema zurückzukommen.

Wenn der bisherigen Interpretation im neuen CAD-Band weiterhin gefolgt wird, so liegt die Ursache dafür fraglos in der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts etablierten Deutung des Terminus *tuppu*. Vielleicht waren seinerzeit Rowton (1951) und Landsberger (1954) zu sehr vom Anliegen der Assyrischen Königsliste (im Folgenden AKL) bestimmt worden, die Regierungszeiten möglichst genau zu erfassen, und hatten eine temporale Bedeutung für unbedingt gegeben gehalten. Mit dieser Annahme legten sie plausibel und nachhaltig die Richtung fest, in der *tuppu* fortan erklärt wurde. Aber gerade die Belegstellen aus der AKL erscheinen jetzt unter „a) mng. uncert., with ref. to terms of office:“ (**S. 129^a**).

Verständlicherweise galt diesen Passagen wegen ihrer Bedeutung für die Historie ein besonderes Interesse. Demzufolge wurden verschiedene Deutungen mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Chronologie vorgeschlagen. Nur die Deutung Graysons³, der das *tuppišu* der AKL auf *tuppu* „Tontafel“ zurückführt und mit „his tablet“ übersetzt und dem einige darin folgen, ist einer temporalen Bedeutung von *tuppu* nicht verpflichtet. Diese aber führte bis in die jüngste Zeit dazu, daß man die im AHW für die Belege der AKL vorgesehene Interpretation übernahm und in der Königsliste Regierungszeiten von weniger

¹ Die Abkürzungen in diesem Artikel richten sich nach M. T. Roth et al., The Assyrian Dictionary, Vol. 19, T, Chicago 2006 (CAD) sowie nach W. von Soden, Akkadisches Handwörterbuch, Wiesbaden 1959–1981 (AHW); für Literaturzitate, die über die Belegstellen des CAD hinausgehen, s. die Bibliographie. – Die Bezeugungen für *tuppi* usw. werden zunächst nicht in der vom Wörterbuchartikel vorgegebenen Reihenfolge besprochen und sind deshalb durchgängig mit der Seitenzahl und Kolumne von CAD T aufgeführt. Für verwandte Gebrauchsweisen werden nicht alle Beispiele besprochen, und die unter c) (**S. 128^b–129^a**) genannten Belege werden wegen der ohnehin unsicheren Deutung nicht berücksichtigt.

² CAD T 126^b: „some time (past or future), appropriate time, proper notice.“

³ Grayson (2001), 527 u. zuvor Grayson (1980–1983), 111f. – Yamada (1994), 26 mit Anm. 48 kommt danach von „by his tablet“ auf „by his own authority“.

als einem Jahr verzeichnet sah. Zugleich war ohne weiteres akzeptiert, daß infolgedessen die Regierungszeiten von Ninurta-tukultī-Aššur und Mutakkil-Nusku in das letzte Jahr Aššur-dāns I. (1133) fielen.⁴

Inzwischen wurde wiederholt angemerkt, daß eine solche Annahme gemäß der Quellenlage nicht zutreffen kann und nicht haltbar ist.⁵ Auch Grayson (2001), 527 scheint die Regierungszeiten der beiden Herrscher nicht auf ein Jahr zu begrenzen: „The expression ‘his tablet’ seems to indicate that for chronological purposes, the reigns of each of these kings is to be reckoned within the years of Aššur-dān I.“

Vor dem Versuch, die hier vertretene Deutung für *tuppu* auf die Belege der AKL anzuwenden, ist noch einmal auf Rowton (1951) hinzuweisen. Vor allem war er es, der sich ausführlich zur Etymologie von *tuppu* und *tapāpu* geäußert und für *tuppu* eine Grundbedeutung aus dem materiellen Bereich vorgeschlagen hat. Er faßte *tuppu* als „end-bit“ auf, als letzte Menge, die ein Maß voll macht, aber, wie es das Arabische zeigt, auch als eine Menge, die über das volle Maß hinausgeht.⁶ Davon abgeleitet, läßt sich dann jedenfalls auch eine auf die Zeit bezogene Bedeutung darstellen, die bei Rowton (1951) in unterschiedlichen, dem jeweiligen Sinnzusammenhang angepaßten Formen auftritt. Ähnlich verhält es sich mit den Übersetzungen Landsbergers (1954), der indessen den etymologischen Bezug als Interpretationshilfe energisch verwirft.⁷

Die hier angestrebte Lösung ginge auf die angenommene Grundbedeutung von *tuppu* bzw. *tapāpu* zurück und stützt sich gleichzeitig auf die Vorstellung von einer das volle Maß herstellenden und einer über das volle Maß hinausgehenden Menge. Für *tuppu* in seinen verschiedenen Gestalten als adverbialer Ausdruck läßt sich so ein Bedeutungsfeld vorschlagen, das im Deutschen mit mehreren Wörtern umrissen werden kann: „darüber hinaus“, „außerdem“, „zusätzlich“, „daneben“, „ferner“, „obendrein“, „auch noch“ o. ä., im Englischen etwa mit „besides“, „furthermore“, „in addition“, „also“ etc. In einigen Belegen scheint die Bedeutung sogar in Richtung eines „übrigens“ und auch „folglich“ zu gehen, während sie, wie sich zeigt, in anderen Fällen als „nicht nur ..., sondern auch ...“ aufgefaßt werden könnte.

Bei einem derartigen, in einigen Fällen sogar unscharf anmutenden Bedeutungsansatz wird die temporale Denotation eindeutig aufgegeben, auch wenn eine entsprechende

⁴ So hat sich noch Hecker (2005), 29 f. im Fall der AKL sinngemäß auf den in AHw 1304^b vorgegebenen Bedeutungsansatz („im (End-)Zeitraum v, während“ ... „in nA Königslisten v Kurzregierungen unter 1 Jahr“) gestützt und folgendermaßen übersetzt: „6 Könige, ..., übte(n) den Anfang eines Jahres das Königtum aus.“, „Ninurta-tukultī-Aššur, ..., übte weniger als ein Jahr das Königtum aus.“ und „Mutakkil-Nusku hielt den Thron weniger als ein Jahr (und) verstarb.“ Vgl. auch Eder (2004), 212. – Daraus resultiert ebenso die Lösung bei Boese/Wilhelm (1979), 23, – nach einer Zusammenstellung aller bis dahin vorgeschlagenen Deutungen für *tuppišu* (ebd. 21 f.) – die beiden Regierungszeiten mit zusammen einem Jahr zu veranschlagen. Vgl. demgegenüber Gasche/Armstrong/Cole/Gursadyan (1998), 61: „*tuppišu* will be reckoned as 0 years.“ Aber auch danach werden die beiden Regierungszeiten in das letzte Jahr Aššur-dāns I. (1133) verlegt (so ebd. 62).

⁵ Freydank, CDOG 5 (im Druck) u. Freydank (2007), 74–76.

⁶ Rowton (1951), 194–197. Man beachte, daß die von Soden, AHw 1304^b – neben der Verweisung auf *tapāpu* – wiedergegebene Erklärung zu arabisch *taf(a/ā)f* „was ein Maß (über)voll macht“ der hier vertretenen Deutung auffällig nahe kommt.

⁷ Landsberger (1954), 114 mit Anm. 229.

Konnotation bisweilen vorausgesetzt bzw. durch den Kontext hergestellt werden kann. Jedoch läßt sich generell beobachten, daß der Zeitbezug im Sinnzusammenhang der Belegstellen nur in seltenen Fällen als eine erforderliche Information begriffen werden muß.

Die zahlreichen im Deutschen anzuführenden synonymischen Varianten scheinen auf der akkadischen Seite ihre Entsprechung im Variantenreichtum der mit dem Lexem *tuppu* gebildeten adverbialen Ausdrücke zu haben. Diese sowohl semantisch zu unterscheiden als auch, jeden für sich, gemäß seinen Konstituenten zu erklären, dürfte ohnehin nicht einfach sein. Für einen Wörterbuchartikel empfiehlt sich damit eher ein Aufbau, der nur die übliche chronologische bzw. regionale Gliederung aufweist.

Einige der oben erwähnten chronologischen Überlegungen zur AKL werden durch eine in dieser Weise veränderte Bedeutung von *tuppu* definitiv gegenstandslos. Weder ist den gezählten Königsjahren ein einziges Jahr hinzuzuzählen noch hat man mit Teilen eines Jahres zu operieren. Wo dieses *tuppu* in der AKL auftritt, besagt es nicht mehr und nicht weniger, als daß innerhalb eines nach Jahren gezählten und mit einem Herrscher verbundenen Zeitabschnitts „außerdem“ andere Personen die Königsherrschaft in Assyrien ausgeübt haben. Die AKL verlautbart nicht, wie lange diese (Neben-)Herrschaft jeweils gedauert hat und natürlich auch nicht, ob sie etwa eine spezielle territoriale Grundlage hatte.

S. 129a: JNES 13 218 iii 33 and 36, also ibid. 219:19 and 22 (Khorsabad king list):

Aššur-dan ruled for 46 years PN *tup-pi-šú šarrūta ēpuš* ... *tup-pi-šú PN₂ kussâ ukta’il šadâ ēmid* „Aššur-dan ügte 46 Jahre die Königsherrschaft aus, PN ügte außerdem die Königsherrschaft aus ..., außerdem nahm PN₂ den Thron ein (und) verschwand (dann).“

ibid. 214 ii 11 and 215 ii 12, see Grayson, RLA 6 106ff.: 6 *šarrāni mār la mammana KÁ tup-pi-šú šarrūta ēpuš*

Hier wird die Situation analog zu den vorigen Belegen ausgedrückt: „(Aššur-dugul, der Sohn eines Niemand, kein Herr für den Thron, ügte 6 Jahre die Königsherrschaft aus. Während der Zeit des Aššur-dugul,) übten 6 Könige, (jeder davon) Sohn eines Niemand, außerdem (*bāb tuppišu*) die Königsherrschaft aus.“

Bagh. Mitt. 21 343 i 8 (NB from Suhu): 3 ITI.MEŠ *ina muhhi tup-pi-šú ina rēš šaknūtuja ša ina kussî ša abija ūšibu* (hostile tribesmen gathered and conspired) „3 Monate darüber hinaus, zu Beginn meiner Statthalterschaft, als ich mich auf den Thron meines Vaters setzte (...)“⁸

Sowohl *bābu* als auch *muhhi* sind in Verbindung mit *tuppu* nur einmal bezeugt. Möglicherweise sprechen auch sie für die Variabilität dieser Bildungen. Während eine Erklärung für *bābu* „Eingang“ unsicher bleibt⁹, sei für *muhhi* in Erwägung gezogen, es deute – in einer Wendung der Blickrichtung zur Regentschaft des Vaters hin – an, daß Ninurta-kudurrī-uṣur von Suḥu und Māri die erwähnten drei Monate am Beginn seiner

⁸ Für einen frühen Hinweis auf den Beleg in Cavigneaux/Ismail (1990), 343 danke ich E. Cancik-Kirschbaum herzlich.

⁹ Die Annahme, daß *bābu* mehrere Ansätze von Königsherrschaft betreffen könnte, schiene nach Landsberger (1949), 268 auch ohne exakten Zeitbezug möglich.

Amtszeit „darüber hinaus“ bereits à conto seines Vaters, d. h. dessen formal letzten Jahres als *šaknu*, tätig war und sich mit Feinden auseinanderzusetzen hatte.¹⁰

Indessen kommen zuverlässige Bestätigungen für die zu verändernde Semantik aus zahlreichen Belegen, die außerhalb der Königsliste verfügbar sind und Indizien aus spezifischen Sachzusammenhängen bieten. Vorangestellt seien aus dem Unterabschnitt „b) e' uncert. occs.“ (**S. 128**) zwei Belege, in denen der Kontext die Bedeutung „darüber hinaus usw.“ nahegelegt hat, so daß bereits entsprechende Ergänzungen vorgenommen worden sind.

JCS 53 103:5 (NB) see Stolper, ibid. 107 (Text nach Stolper [2001], 103–106):

„(1) ^{md}AG-di-li-ni-‘ ... (2) ...^fAt-tar-dan-na-at GEMÉ-su ... (3) ... (4) ... ù ^{fd}Na-na-a-DIN-iṭ-nin-ni (5) DUMU.SAL-su e-ni-iq-tum ši-iz-bi šá tup-pi-i-šú a-na (6) 1 1/3 MA.NA KÙ.BABBAR qa-lu-ú ... (7) a-na ^{md}AMAR.UTU-MU-DÙ DUMU šá ^{md}EN-SU id-din ...

(1–7) Nabû-dilinī ... sold Attar-dannat, his slave woman, ..., and (he also sold) Nanâ-bullitinni, her (Attar-dannat's) suckling daughter šá *tuppišu* for 1 1/3 minas of pure silver ... to Marduk-šum-ukîn, son of Bêl-erîba.“

„*šá tuppišu* bleibt bei Stolper (2001), 106 unübersetzt, doch ist die Wendung von ihm in dem Zusatz „(he also sold)“ dem Inhalt entsprechend richtig angedeutet, indem sie hier „außerdem“ meint, sich also auf das Kleinkind, das über den eigentlichen Sklavenkauf hinausgehende, „zusätzliche“ Kaufobjekt bezieht.

S. 128: NBC 8394:9 (NB, courtesy F. Joannès): „*kî adi* 3 *šanāti uttatu a'* 330 GUR PN *ana* PN₂ *la ittadin libbū aranātu ša* MN *ša* MU.39.KAM *ana tup-pu* 10 GUR *uttatu ana* 1 MA.NA *kaspi inandin* if PN has not given the said 330 gur (of barley) to PN₂ within three years, then he will give it (in silver) at the rate of exchange prevailing in month VIII of year 39 (of Artaxerxes I), with (an additional payment of) ten gur of barley (equivalent in silver) per mina of silver for the extra time(?)“

Das Beispiel ist auffällig, da *ana tup-pu* mit dem ergänzten „(... additional ...)“ sinngetreu wiedergegeben wird, aber in seiner vermeintlichen Bedeutung dem Satz als „for the extra time(?)“ angehängt wird.

Das folgende Zitat läßt seine Beweiskraft nach **S. 128^a** im knapp zitierten Kontext noch nicht erkennen:

Nbk. 207:14, see Wunsch Iddin-Marduk 2 p. 4 No. 4 (Text nach Wunsch [1993], 4):

„(8) *pu-ut se-ḥu-ú ù pa-qir-ra-an-ni* (9) ^mKabti₂-iá ù ^fGu-zu-um-ma (10) *na-šu-ú* ^mŠāpik-zéri *mār₂-šú* šá (11) ^mKi-na-a *mār₂* ^mE-gi-bi (12) ^{md}Nabû-mukîn₂-aplî₂ *mār₂-šú* šá ^{md}Bêl-na-ṣir (13) *mār₂* ^mRabi {^m} *ba-né-e a-di-i* (14) *tup-pi a-na tup-pi pu-ut na-šu-ú*

(8–10) Für Vertragsanfechtung und Vindikation bürgen K. und G. (10–13) Von „Termin“ bis „Termin“ bürgen Š. und N.“

Wunsch ebd. vermerkt zu der Übersetzung, daß die Klausel *adi tuppi ana tuppi pūt našû* „nicht ganz klar“ sei und referiert mehrere Deutungen im Sinne einer Zeitangabe. Das

¹⁰ Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Cavigneaux/Ismail (1990), 343 u. 347 mit der Übersetzung „Kaum waren drei Monate vergangen, am Anfang meines Statthaltertums ...“ das Gemeinte treffen, daß nämlich der Antritt des Amtes den Punkt darstellt, über den man bei der Zeitangabe hinausgegangen ist.

entscheidende Faktum bietet jedoch der Text selbst, indem bereits zwei Bürgen benannt sind, so daß die beiden weiteren Personen „über (die vorigen) hinaus“, d. h. „zusätzlich“ bürgen, was hier also im Grunde eine Bedeutung „nicht nur, ... sondern auch ...“ impliziert. Allgemein ausgedrückt, kennzeichnet die Wendung folglich einen additiven Sachverhalt, der einen besonderen Fall darstellt. In der Form *adi tuppi ana tuppi* mag sie dabei sogar im Sinne der von Rowton (1951), 196 veranschaulichten Etymologie die bildhafte Vorstellung bewahrt haben, daß eine das Maß (gestrichen) voll machende Menge („end-bit“), wenn sie im gleichen Umfang noch einmal hinzugefügt wird, nichts anderes als „obendrein“, „darüber hinaus“ und ähnliches bedeuten kann. Wohl jede Sprache hält entsprechende verwandte figurative Wendungen um die Fülle oder Überfülle eines Maßes bereit.

Ein weiterer Beleg unter b) d' (**S. 128^a**) betrifft eine nach möglichen Sachverhalten geteilte Bürgschaft:

Nbk. 346:10: „*pūt sēhî u pāqirānu arad-šarrūtu u <mār>-banūtu ša PN qallišunu PN₂ f'PN₃ u PN₄ našū pūt ḥelēqu u mītūtu ša PN adi tup-pi ana tup-pi PN₂ u f'PN₃ našū“*

Drei Personen bürgen für den Fall der beiden erstgenannten Ansprüche. Ferner bürgen PN₂ und f'PN₃ (ohne PN₄) im Fall des Verschwindens oder Todes des Sklaven PN.¹¹

S. 128^a: VAS 4 27:11ff.: „*adi tup-pi tup-pi amēlitti mītāti u halqāta ša PN u kaspu ana f'PN₂ inandin arki tup-pi tup-pi amēlitti f'PN₂ tadaggal*“

Hierfür ist folgende Übersetzung vorzuschlagen: „Ferner fallen tote oder vermißte Sklaven in die Verantwortlichkeit des PN, und er wird der f'PN₂ Silber geben. Hernach werden die Sklaven auch noch der f'PN₂ gehören.“

adi tuppi tuppi bzw. *tuppi tuppi* hat hier offenbar die Funktion, jeweils besondere Sachverhalte einzuführen. Dieselbe Rolle spielt *ina tuppišu* bzw. *adi tuppišu* an den **S. 127^a** zitierten Stellen aus TuM 2–3 55:5 and 9, see Joannès Archives de Borsippa 179.

Einen Fall, der die Bedeutung von *adi tuppišu* ebenfalls erst aus dem weiteren Kontext verständlich macht, bietet ABL 447 r. 19, see Parpola LAS 2 p. 459 No. 28 (**S. 128^b**):

„*annûte 3 ša adi tup-pi-šu iškaru ugammārūni* these three (scribes) are the ones who will complete the (literary) series (assigned to them for transcription) within a suitable period“.

Die Tafel, die auch von Fales/Postgate (1995), 156 bearbeitet wurde, führt Babylonier auf, die in der Bibliothek an literarischen Serien arbeiten. So erscheinen Rs. 1–9 neun PN, von denen Rs. 10–14 gesagt wird: „these nine have been serving with the scholars and are working on ‘Sick Man’s House.’“ Nach einem Abschnittsstrich folgen drei weitere PN mit der Erklärung: (18) *an-nu-te* 3 (19) *ša a-di tup-pi-šu* (20) ĒŠ.GĀR ú-gam-ma-ru-ni (s. o. u. vgl. Fales/Postgate ebd.) Dafür ergibt sich nunmehr die Übersetzung „Diese 3 (sind es, die) darüber hinaus die Serie zum Abschluß bringen.“ *adi tuppišu* hebt also weitere Per-

¹¹ Die ebd. 128^a als Parallele zitierte Stelle TCL 13 248:11f., die eine Bürgschaft gegen Flucht für hundert Tage vorschreibt, wird angeführt, um *adi tuppi tuppi* in der Bedeutung „for a suitable period of time“ zu veranschaulichen. Es bleibt jedoch offen, ob ein solcher adverbialer Ausdruck geeignet ist, für eine derart präzise Angabe einzutreten und etwa vorauszusetzende Usancen verbindlich zu fixieren.

sonen hervor, die zusätzlich zu den bereits genannten neun an der Tafelserie arbeitenden Schreibern mit der Fertigstellung der Serie befaßt sind.¹²

Diesem Beleg läßt sich in ähnlicher Anwendung gut anschließen: **S. 128^b:** ABL 706+ r. 4, see Parpolo, SAA 1 204: „uncert.: *tup-pi-šu dullu ina muhhišu ētapaš*“

Der Kontext lautet nach Parpolo (1987), 160 (Nr. 204):

- r. 1 *ma-a ina ša-lu-še-ni*
- 2 *i-tal-ka ma-a-i ina pa-an*
- 3 ^m*DINGIR-a-a-EN it-ti-ti-zí*
- 4 *ma-a tup-pi-šu dul-lu*
- 5 *ina UGU-hi-šú e-tap-áš*

r. 1 „He came two years ago, got a position with Ila'i-Bel, and worked punctually on his behalf.“ – Während „punctually“ anscheinend den Zeitbezug wiedergeben soll, ist die Belegstelle unter *tuppu* „tablet“ (ebd. 231) verzeichnet. Demgegenüber bietet es sich hier an, einen dasselbe Subjekt betreffenden erklärenden Sachverhalt durch *tuppišu* „ferner, darüber hinaus“ angeschlossen zu sehen.

S. 126^b: ABL 716 r. 13, see Reynolds, SAA 18 181: „*tup-pi ana tup-pi [adi] la PN ana ḥazannūtu [ip]qidu sartennu dīnā iptaras* some time ago, even before he (the king) appointed PN as mayor, the chief judge rendered a decision in my case“.

Der Beleg steht in einer Petition, in der u. a. wegen der Übergriffe eines Bürgermeisters Klage geführt wird. Der weitere Kontext (Z. 11–18) wird hier in der Übersetzung von Reynolds (2003), 181 wiedergegeben:

„The king appointed a vizier and a chief judge in the land, saying: “Render true and just judgement in my land.” Before Šarru-lu-dari [was appointed as mayor, the chief judge for a period of time decided my case. He requisitioned the people of my paternal estate as stolen property and gave them to me. When Šarru-lu-dari came, he overturned the judgement concerning me.“

tuppi ana tuppi „for a period of time“ (bzw. nach CAD „some time ago“) erscheint zwischen dem zitierten Appell des Königs, im Land gerecht zu richten und der Feststellung des Klagenden, daß „außerdem“ bzw. „übrigens“ sein Fall bereits vom Obersten Richter zu seinen Gunsten entschieden worden war, bevor der (neu) berufene „Bürgermeister“ diesen Richterspruch umgeworfen habe. Auch hier begegnet damit ein allgemeiner Sachverhalt, auf den man sich beruft, dem danach ein spezieller, vermittelt von *tuppi ana tuppi*, an die Seite gestellt wird.

Entsprechend der Verweisung auf qātū (**S. 126^b**) sei ABL 462:9, see de Vaan Bēl-ibni 261 nach CAD Q 201^a wiedergegeben:

„The gods of my lord know (I swear) *kî tuppi u tuppi agâ 2 ḥallimānu ana LÚ qa-DI-e ana muhhi samullu la ašpura* that during that period I sent two rafts to the woodcutters to (fetch) the *samullu* wood“. – Hier hätte also der Briefschreiber eher mit einer Bekräft-

¹² AHw 1394^b ist die Belegstelle jedenfalls unter *tuppi* verbucht: „(die fertig schreiben) *adi tup-pi-šú* ABL 447 Rs. 19 (Sinn?).“

tigung seiner Aussage beschworen, daß er „obendrein“ bzw. „auch noch“¹³ zwei Flöße geschickt habe, um das Holz zu holen.

Auch ABL 1216 r. 4, see Parpola, SAA 10 109 (**S. 126b**) bietet im Kontext zwei Aussagen, die sich im Sinne der vorgeschlagenen Deutung logisch verbinden lassen: „(he had the scribes and diviners conceal unfavorable omens from the king) *tup-pi ana tup-pi [lumnāni] gabbišunu i-da-ku* for quite some time, they censored(?) all unfavorable predictions.“

Nach Parpola (1993), 87 lautet der weitere Kontext folgendermaßen:

- r. 1 *mkal-bi DUMU-šú šá* ^{md+}*AG-KAR-ir a-na tar-ši LUGAL AD-ka ri-ik-s[u it-ti]*
 2 *LÚ.DUB.SAR.MEŠ ù LÚ. HAL.MEŠ šá la LUGAL AD-ka ki-i ú-r[ak-ki-su]*
 3 *um-ma ki-i it-tu la ba-ni-ti ta-at-tal-ka a-na LUGAL n[i-qab-bi]*
 4 *um-ma it-tu e-si-ti ta-at-tal-ka tup-pi a-na tup-pi [x x x x]*
 5 *gab-bi-šu-nu i-da-ku ...*

r. 1 „In the reign of your royal father, Kalbu the son of Nabû-etîr, without the knowledge of your royal father made a pact [with] the scribes and haruspices, saying: “if an untoward sign occurs, we shall [tell] the king that an obscure sign occurred.” For a period of time he censored all [...s],“

Wie dem Text zu entnehmen ist, wird gegenüber dem König ein ungünstiges Vorzeichen als unklares Vorzeichen deklariert. *tuppi ana tuppi* könnte sehr wohl besagen, daß man „darüber hinaus“ die ungünstig ausfallenden Vorzeichen zensiert, d.h. ignoriert und verschweigt. Im Glossar verzeichnet Parpola (1993), 331 *i-da-ku* selbstverständlich unter *dâku*, „to kill“.

An den folgenden unter a) genannten Belegstellen (**S. 126b**) ist *tuppi* (*u*) *tuppi* jeweils problemlos als „übrigens“, „darüber hinaus“ oder „außerdem“ aufzufassen, obgleich jeweils auch die Zeit eine Komponente der Aussagen bzw. Fragen sein könnte.

UET 4 189:20: „*ammēni tup-pi ù tup-pi a' tēmka la ašme* why is it that I have not heard a report from you fore some time now?“

Nbn. 475:2: „*hipi tup-pi u tup-pi* (passage) long-since broken“

Hier liegt allerdings der unmittelbare Bezug auf den Erhaltungszustand des Dokuments im Sinne von „darüber hinaus zerbrochen“ sehr nahe.

Im Fall von VAS 5 21:3¹⁴ sollte indessen auch der folgende Text betrachtet werden. Der in wörtlicher Rede Klagende führt in Z. 4f. an, daß ihn sein Bruder im Stich gelassen (*uššuru*) und sein Sohn sich davongemacht (*halāqu*) habe. So beginnt er wohl seine Rede im Hinblick auf seine Lage mit dem Satz: „Obendrein/Zu allem Überfluß bin ich (nun auch noch) krank.“

S. 127a: VAS 5 22:2: „*bītu ša PN adi tup-pi-šú PN₂ PN₃ ina libbi ašbu*“

Für diesen Passus eines Mietvertrages ergibt sich die Übersetzung: „Das Haus (ist das) des PN, außerdem (= über diesen Sachverhalt hinaus) wohnen darin PN₂ (und) PN₃.“

¹³ Bei de Vaan (1975), 263: „während dieses ganzen übereingekommenen Termins“.

¹⁴ Vgl. Landsberger (1949), 266: „*tuppī tuppī marṣūka* (für *marṣāku*) in NRVU 12 ‚ich bin (schon) eine Zeit lang krank‘.“

Diesem Muster folgen Mietverträge wie Dar. 499, Evetts Ner. 29, Nbn 500, BRM 1 69 u. a., indem sie zuerst das Eigentum am Objekt und spezielle Voraussetzungen des Vertrages formulieren und den eigentlichen Gegenstand der Urkunde mit der *tuppu*-Formel einleiten. Wie schon Landsberger (vgl. Anm. 19) bemerkt hat, erübrigts sich im Grunde ein doppelter Zeitbezug, wenn man z. B. in Dar. 499 10f. auf den Tag genau verzeichnet findet, ab wann dem Mieter das Haus zur Verfügung steht. Eine ähnliche Funktion scheint die Wendung auch in folgendem Beleg zu erfüllen:

S. 127^a: CT 4 44 a:16: „*adi tup-pi u tup-pi elippu ina panišunu*“

Für den weiteren Kontext vgl. auch CAD I/J 194 sub *isimmānu*:

„10) *ul-tu U₄.1.KÁM ša^{ITI}BÁR MU.25.KÁM 11) ¹Da-ri-’-muš^{GIŠ}MÁ ina IGI 12) ¹ŠEŠ-šú-nu u ¹dEN-it-tan-nu 13) im-ma-ti ha-áš-tum ša^{GIŠ}MÁ it-tab-šu-ú 14) sim-ma-nu-ú ¹Lib-luṭ a-na 15) ¹ŠEŠ-šú-nu u ¹dEN-it-tan-nu i-nam-din 16) a-di tup-pi u tup-pi^{GIŠ}MÁ ina IGI-šu-nu“*

„10) Vom 1. Nisannu des 25. Jahres 11) des Darius an (steht) das Boot in der Verfügung 12) des PN₂ und PN₃. Falls ein Leck am Boot auftritt, 14) wird PN Material dem 15) PN₂ und PN₃ geben. 15) Darüber hinaus ist das Boot in ihrer Verfügung.“

Abgesehen davon, daß eine Angabe zur Dauer der Nutzung des Bootes sich dem Datum des Vertragsbeginns hätte anschließen sollen, dürfte es kein Zufall sein, daß in Z. 16 nochmals die „Verfügung“ der Entleiher des Bootes erwähnt wird. Sie folgt auf die einzige Verpflichtung des Verleiher, der nämlich lediglich das Material zur Verfügung stellt, falls das Boot leck wird. „Darüber hinaus“, d. h. „was alles weitere betrifft“, fällt also auch die Ausführung etwaiger Reparaturarbeiten in die Zuständigkeit der Nutzer.

S. 127^a: TuM 2–3 55:5 and 9, see Joannès Archives de Borsippa 179:

„*ina tup-pi-šú kaspa inandin ... hubulli kaspi a’ x GÍN* ^fPN *adi tup-pi-šú takkal* he will repay the silver upon proper notice, until (that) further notice ^fPN (the creditor) will have use of the interest on the aforesaid x silver“

Für sich allein genommen, scheint dieser Darlehensvertrag ein starkes Argument für eine temporale Bedeutung von *ina/adi tuppišu* zu liefern. Das Zitat klammert jedoch die im übrigen z. T. beschädigten Zeilen 6f. aus, in denen eine offenbar im Zusammenhang der Verzinsung des Darlehens relevante Bestimmung aufgeführt wird, möglicherweise die Dienstleistung eines Sklaven des Schuldners. So ergibt sich, daß nach der Feststellung des Schuldverhältnisses *ina tuppišu* (Z. 5) (etwa „ferner“) die zu dokumentierenden Sachverhalte einführt, nämlich die vorgesehene Rückzahlung des Darlehens und die Dienstleistung(?), und mit *adi tuppišu* (Z. 9) „darüber hinaus“ als weiterer Sachverhalt die reguläre und uneingeschränkte Nutznießung der Darlehenszinsen durch die Gläubigerin angeschlossen wird.

In ähnlicher Weise scheint zunächst die Urkunde Yaseen Ahmad (1996), 243 (Nr. 14) schlüssig interpretiert zu sein, zumal *tuppu* im Einklang mit dem AHw als „a period of less than one year“ übersetzt werden kann und der Vf. ebd. 244 anführt „Normally, *igru* loans from Aššur cover a period of ten month.“

S. 128^b: al-Rāfidān 17 243 No. 14:9, cf. ibid. 4: „ten shekels of silver PN *abišu igrišu ša tup-pi-šú ittiši* his father PN has taken as his wages for his term“

Die inzwischen belegbaren Gebrauchsweisen der *tuppu*-Formeln erfordern jedoch auch hier die Abkehr von einer genau gemeinten Zeitangabe und dafür den Bezug auf die Ver-

tragsbestimmungen selbst, d.h. auf die erst noch zu erfüllende Dienstleistung des Sohnes, wohl mit einem vorgezogenen *tuppišu* eingeleitet, und „ferner“ die schon erfolgte Mitnahme des vorberechneten Lohnes durch den Vater. Es schiene möglich, auch in diesem Fall an eine Bedeutung „nicht nur ..., sondern auch ...“ zu denken, obgleich auch damit die zweimal angewendete Formel nicht völlig adäquat wiedergegeben wäre.

S. 127^a: AfO 16 40 BM 38246:6: „šitti kaspi ša ireḥḥū ina tup-pi ana tup-pi kaspa ina qaqqadišu inandin he will pay the balance of the silver that remains outstanding, in its original amount, upon proper notice“

In der Urkunde geht es um die Begleichung einer in Silber benannten Schuld zunächst durch eine Teilzahlung des A an B in Form von 200 *kurru* Getreide. Deren Wert ist nach dem Preis, der im Monat Du’uzu (4. Monat) in Babylon gilt, zu berechnen.¹⁵ In diesem Fall läge es nahe, einen Bezug auf den im Du’uzu geltenden Getreidepreis zu sehen, den der Schuldner nicht verpassen darf. So hieße es etwa im Folgenden (s. o.): „Darüber hinaus wird er den ungedeckten Rest des Darlehens¹⁶ in Silber von seinem ‚Kapital‘ zahlen.“¹⁷ Es geht hierbei also um die Differenz zwischen der Darlehenssumme und dem realen Getreidepreis, für deren Rückzahlung, abgesehen vom genannten Monat, kein besonderer Zeitpunkt vereinbart ist und genannt werden muß. Die Wendung *ina tuppi ana tuppi* nimmt hier, wie es den Anschein hat, die noch weniger scharfe Bedeutung eines „ferner“ oder „übrigens“ an, wobei aber durchaus gilt, daß sie auch hier zu einem besonderen ergänzenden Sachverhalt überleitet.

S. 127: VAS 4 3:4: „ultu ūmu UD.4.KAM [ša] MN adi MN₂ ul irabbi adi tup-pi-šú hubullašu jānu kî ina qīt ša MN₂ kaspa ana PN la ittannu ITI 1/2 GÍN kaspu ina muḥhišu irabbi from day 4 of MN until (the end of?) MN₂ it (the *hubuttu* loan) will not accrue (interest), there will be no interest on it until proper notice, if he has not paid the silver to PN by the end of MN₂, one-half shekel of silver accrues (as interest) on it per month.“

Hier stellt *adi tuppišu* „außerdem“ (sinngemäß etwa: „und also auch“) die Verbindung her zwischen der zweifach ausgedrückten, (zeitlich begrenzten) Zinslosigkeit des *hubuttu*-Darlehens. Demgegenüber wäre eine Interpretation als „until proper notice“ angesichts der präzisen Zeitangaben mindestens redundant.

S. 127^b wird auf šabātu (CAD Á 26^a) verwiesen für die Belegstelle VAS 6 290:10: „batqa ša libnāti mala PN ina bīt PN₂ i-šab-bat (with regard to) all the bricks of which PN will take care in the house of PN₂ (he will deliver them at the rate of 370 kiln-fired bricks per one shekel of silver) VAS 6 290:6, cf. *adi tuppi tuppi bat-qa ša PN₂ i-šab-bat* he will take care of (the bricks for) PN₂ until further notice ibid. 10 (NB).“

Mit der Bedeutung „until further notice“ für *adi tuppi tuppi* usw., der das Wörterbuch in vielen Fällen folgt, wird die von Rowton (1951), 191 angenommene Bedeutungsnuance aufgenommen. Hier wie auch an anderen Stellen ist indessen nur eine Änderung des Be-

¹⁵ Das folgende *ul <ú->šit-ti-iq* übersetzt Landsberger (1954), 112 Anm. 223 mit „er darf (die Leistung) nicht aufschieben“. AHw 262^b notiert den Beleg unter „8) Zeit usw. vorübergehen, verstreichen lassen“.

¹⁶ So Landsberger ebd. Anm. 223.

¹⁷ Landsberger ebd. Anm. 223: „in Silber, soviel es ausmacht (*kaspu ina SAG.DU-šú* (ohne Zins)), zahlen.“

zugspunktes erforderlich. Dann besagte der Vertrag, daß PN „darüber hinaus“, also zusätzlich zu der eigentlichen Reparatur, auch weitere Schäden für PN₂ reparieren wird. Man hätte das in jedem Fall im Sinne einer Regresspflicht aufzufassen.

Ein Argument für die Bedeutung „darüber hinaus usw.“ liefern auch die Lehrverträge im Abschnitt b) c' in apprenticeship contracts (*adi tuppi u tuppi, tuppi tuppi*) (**S. 127^b**), indem sie offenbar auf diese Weise spezielle Vereinbarungen kennzeichnen.

BOR 2 119:5, 11 and 14: „^fPN *ina ḥud libbišu* PN₂ *qallašu ana tābihūtu nuhatimmūtu adi tup-pi u tup-pi-*’ *ana* PN₂ *ta[ddin]* ... PN₃ *tup-pi u tup-pi-*’ *nuhatimmū[tu]* *qatīti ulammas[suma]* ... [adi(?)] 3 ITI *elat tup-pi [u tup-pi-] id-da(!)-āš-šā-šú it-ra-āš-šā-šú* ^fPN voluntarily has given her slave PN₂ to PN₃ to work (as apprentice) in the craft of butcher and cook for the appropriate period (for learning the craft), PN₃ will instruct him for the appropriate period in the entire craft of cocking, she gave him(?) for three month beyond the usual period“

Der Sonderfall besteht hier offensichtlich darin, daß zwei Handwerke erlernt werden sollen. PN gibt PN₂ dem PN₃ primär zur Ausbildung als Fleischer und „zusätzlich“ als Koch (*adi tuppi u tuppi* ist *nuhatimmūtu* nachgestellt!). Dieser Punkt wird noch einmal mit dem Lehrmeister als handelnder Person formuliert: „PN₃ wird [ihm] darüber hinaus die gesamte Kochkunst lehren.“ Falls nicht eine deshalb(?) verlängerte Lehrzeit vorgesehen und durch 3 ITI *elat* angedeutet ist, könnte auch eine anschließende und zeitlich begrenzte Dienstleistung für den Ausbildenden vorgesehen sein, die in einer weiteren, abermals mit *tuppi u tuppi* „darüber hinaus“ eingeleiteten Abmachung niedergelegt wäre.¹⁸ Die drei offenbar zusätzlichen Monate (nach *adi tup-pi ù tup-pi ù*) erscheinen auch in BOR 1 83:4, obwohl in dem Fall nur eine Ausbildung zum Koch vereinbart wird.

S. 127^b: Cyr. 64:7, see Wunsch Iddin-Marduk 2 p. 228 No. 278: „*tup-pi tup-pi ūmu* 1 SÌLA NINDA.ḤI.A *u mušibtu* ^fPN *ana* PN₂ *tanandin* ^fPN will give to PN₂ a daily allowance of x bread and clothing for as long as necessary (the period of apprenticeship specified as five years line 4)“¹⁹

Auch hier handelt es sich nicht um einen nochmaligen Bezug auf die fünfjährige Lehrzeit, sondern um die mit einem „darüber hinaus“, „ferner“ eingeleitete materielle Verpflichtung, die ^fPN, die zur Ausbildung delegierende Person, dem Lehrmeister gegenüber bezüglich des Lehrlings eingeht. Wegen des Subjektwechsels von PN₂ zu ^fPN ist dabei sogar an eine adversative Konnotation für dieses *adi tuppi ana tuppi* zu denken.

S. 127^b: VAS 6 86:4: „atypical: *zikūtu ša* ^fPN PN₂ *u māriša u ša* 2 *ništ būtišu ultu* UD.1.KAM *ša* MN *adi tup-pi pu-ú tup-pi* PN₃ *uzakku* (see *zikūtu*)“

Auch bei dieser Urkunde empfiehlt es sich, einen einleitend formulierten Sachverhalt anzunehmen, nach dem mit *adi tuppi* ein weiterer eingeführt wird, den man wohl in *pū tuppi* PN₃ *uzakku u ...* zu sehen hat.

¹⁸ Vgl. dazu Petschow, RIA 6, 564^a mit mehreren Vermutungen hinsichtlich des zeitlichen Bezuges auf die Lehrzeit, darunter der Annahme, daß die zusätzlichen drei Monate eventuell zugunsten des Lehrmeisters geleistet werden; zur Alimentation des Lehrlings s. ebd. 565^a.

¹⁹ Landsberger (1954), 113 Anm. 226 hatte zwar die notwendigen „Paraphrasen“ für *tuppi tuppi* aus dieser Urkunde („solange der Lehrling ausgebildet wird“) und aus drei weiteren Texten (vgl. Landsberger [1949], 267) wie „reine Tautologien“ empfunden, doch hatte sich der Terminus daraufhin in diesen Fällen auf die gleiche Weise konsequent übersetzen lassen.

S. 128^b: ADD 68 r. 1, see Kwasman NA Legal p. 446 No. 392: „*tuppušu e-pa-ru-šu kīma a-tup-pi-šu šalim* they will cancel his (debt) tablet when it is paid in full upon proper notice“.

Zu beachten ist, daß die Freilassung des als Pfand gegebenen Sklaven genau terminiert wird (vgl. Kwasman [1988], 446: rev.¹⁰ ina UD-me šá KÙ.BABBAR SUM-a-ni¹¹ ĪR-šú ú-še-ša ...), wohingegen *a-tup-pi-šú* als „übrigens“ oder „dann auch“ aufgefaßt werden könnte, zumal *kīma* für die temporale Bestimmung steht.

Die aus Postgate Royal Grants (**S. 128^b**) angeführten Belege erlauben an allen Stellen eine Interpretation als „zusätzliche“ Gaben und lassen jeweils eine Zeitangabe als nicht plausibel erscheinen (vgl. Postgate [1969], 86f.). Kataja/Whiting (1995), 76 (Nr. 69) r. 18, 20 u. 21 übersetzen dagegen *ša tup-pi-šú* jeweils als *according to his tablet* (Übersetzung folglich, da kursiv gesetzt, als unsicher angesehen). Andererseits wird aber ebd. 88 (Nr. 80) r. 4' „*according to his tablet*“ für *ša tup-pi-šú* gerade belassen. An dieser Stelle fällt jedoch auf, daß eine – anders als in allen folgenden Monaten – vorgesehene zweite Menge Wein mit dem nachgestellten *ša tuppišu* versehen wurde!

S. 128^b: AASOR 16 No. 6:57 (translit. only): „in Nuzi (ina *tuppumišu*): *ulami 1 immeršu ina arhi šašu la elqēmi ina du-up-pu-ú-mi-šu 1 immeršu elteqēmi* I did not take a single sheep of his during that month, I have only taken one of his sheep at *t.*“

Zu Pfeiffer/Speiser (1936), 16f. u. 70f. sei ergänzend angeführt, daß der Beschuldigte, dessen wörtliche Rede im Zitat erscheint, ein weiteres Schaf genommen haben soll (... ù *ša-nu-ú Udu*⁵⁴ *mki-bi-ia il-te-qí*). Darauf antwortet K. daß er in jenem Monat kein Schaf genommen habe (und) im übrigen (nur) an einem Tag(?) eines von dessen Schafen genommen habe.

Die hier vertretene Sicht auf *tuppu* hat in Gestalt mehrerer gut bzw. besser erklärbarer Belege starke Argumente für sich. Manche der bisherigen Deutungen erfordern lediglich die Aufgabe des Zeitbezuges zugunsten einer Fixierung auf Fakten und Vorgänge. Wenn auch bei dieser veränderten Semantik namentlich in Rechtsurkunden Gebrauchsweisen der *tuppu*-Formeln zu interpretieren sind, die aufgrund von Wiederholung eine auffällige Redundanz – mit der man sich übrigens auch bisher auseinandersetzen mußte – anzudeuten scheinen, so lag und liegt wohl auch darin ein Grund für die Schwierigkeit, das Bedeutungsfeld von *tuppu* und seinen Ableitungen exakt zu erfassen und diese zutreffend zu übersetzen. In jedem Fall rechtfertigen die Zweifelsfälle, die im Band CAD T unter *tuppi* nach wie vor offenbar werden, daß man sich dem Terminus abermals zuwendet und eine andere Deutung zur Diskussion stellt.

Bibliographie

- Boese, J./Wilhelm, G., Aššur-dān I., Ninurta-apil-Ekur und die mittelassyrische Chronologie, WZKM 71, 1979, 19–38.
- Cavigneaux A./Khalil Ismail, B., Die Statthalter von Suḫu und Mari im 8. Jh. v. Chr., Baghdader Mitteilungen 21, 1990, 321–456.
- Eder, C., Assyrische Distanzangaben und die absolute Chronologie Vorderasiens, AoF 31, 2004, 191–236.
- Fales, F. M./Postgate, J. N., Imperial Administrative Records, Part II. Provincial and Military Administration, State Archives of Assyria, Vol. XI, Helsinki 1995.

- Freydank, H., CDOG 5 (im Druck).
- Freydank, „Honig“-Lieferungen für den Gott Assur, AoF 34, 2007, 70–77.
- Gasche, H./Armstrong, J. A./Cole, S. W./Gurzadyan, V. G., Dating the Fall of Babylon. A Reappraisal of Second-Millennium Chronology, Mesopotamian History and Environment, Series II, Memoirs IV, Ghent/Chicago 1998.
- Grayson, A. K., Königslisten und Chroniken. B. Akkadisch, in: Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie (RIA), Bd. 6: Klagegesang-Libanon, Berlin/New York 1980–1983, 86^a–135^a.
- Grayson, A. K., Ninurta-tukulti-Aššur, in: Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie (RIA), Bd. 9, Nab-Nuzi, Berlin/New York 1998–2001, 527.
- Hecker, K., Akkadische Texte, in: Janowski, B./Wilhelm, G. (Hrsg.), Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere Dokumente zur politischen Geschichte, Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, N. F. 2, Gütersloh 2005, 27–93.
- Joannès, F., Archives de Borsippa. La famille Ea-ilûta-bâni, Genève 1989.
- Kataja, L./Whiting, R., Grants, Decrees and Gifts of the Neo-Assyrian Period, State Archives of Assyria, Vol. XII, Helsinki 1995.
- Kwasman, Th., Neo-Assyrian Legal Documents in the Kouyunjik Collection of the British Museum, Studia Pohl: Series Maior 14, Rom 1988.
- Landsberger, B., Jahreszeiten im Sumerisch-Akkadischen, JNES 8, 1949, 248–272 (Tf. I–IV).
- Landsberger, B., Assyrische Königsliste und „Dunkles Zeitalter“, JCS 8, 1954, 106–133.
- Parpola S., The Correspondence of Sargon II, Part I. Letters from Assyria and the West, State Archives of Assyria, Vol. I, Helsinki 1987.
- Parpola, S., Letters from Assyrian and Babylonian Scholars, State Archives of Assyria, Vol. X, Helsinki 1993.
- Petschow, H. P. H., Lehrverträge, in: Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie (RIA), Bd. 6, Klagegesang-Libanon, Berlin/New York 1980–1983, 556^a–570^b.
- Pfeiffer, R. H./Speiser, E. A., One Hundred New Selected Nuzi Texts, AASOR 16, 1936.
- Postgate, J. N., Neo-Assyrian Royal Grants and Decrees, Studia Pohl: Series Maior 1, Rom 1969.
- Reynolds, F., The Babylonian Correspondence of Esarhaddon, State Archives of Assyria, Vol. XVIII, Helsinki 2003.
- Rowton, M., Tupp and the Date of Hammurabi, JNES 10, 1951, 184–204.
- Stolper, M. W., Fifth Century Nippur: Texts of the Murašûs and from their Surroundings, JCS 53, 2001, 83–132.
- Vaan, J. M. C. T. de, „Ich bin eine Schwertklinge des Königs“. Die Sprache des Bēl-ibni, AOAT 242, Kevelaer/Neukirchen-Vluyn 1995.
- Yamada, Sh., The Editorial History of the Assyrian King List, ZA 84, 1994, 11–37.
- Yaseen Ahmad, A., The Archive of Aššur-mātu-taqqin Found in the New Town of Aššur and Dated Mainly by Post-Canonical Eponyms, al-Rāfidān 16, 1996, 207–288.

Prof. Dr. H. Freydank
 c/o Vorderasiatisches Museum
 Assur-Projekt
 Bodestr. 1–3
 D - 10117 Berlin